

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Gaißach (VBS/E)
vom 03.Nov. 2004**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gaißach folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Nachrüstung der Kläranlage Bad Tölz durch Neu- und Umbauten:

- Bauvorbereitung
- Grobentschlammung/Sandfang/Waschanlage
- Anaerob-Selektor/P04-Becken/Rechengebäude
- Umbau Vorklärbecken in Denitrifikationsbecken
- Umbau Belebungsbecken 1 und 2
- Neubau Belebungsbecken 3
- Gebläsestation/Rezirkulationspumpwerk
- Nachklärung
- Verbesserung Faulbehälter
- Erneuerung maschinelle Ausrüstung
- Nacheindicker
- Umbau Gebäude für Anerob-Thermophile-Schlammbehandlung in Schlamm- wässerung einschließlich maschinelle Ausrüstung und Trübwasserspeicher
- Herstellung von Rohrleitungen V2A, DN 50, 200, 250, 300, 500 u. 600
- Herstellung von Außenanlagen
- Gasbehälter, Erneuerung der technischen Ausrüstung mit
- Blockheizkraftwerkanlage
- Umbau Betriebsgebäude 1/Pumpenhaus
- Neubau Betriebsgebäude 2
- Neubau Maschinenhaus einschl. Heizungsanlage
- Herstellung der Elektro-, Meß-, Steuer- und Regeltechnik mit Prozessleittechnik, Fernwirksystem, Außenbauwerke, Umbau Schaltwarte und Elektroinstallation.

Der Erläuterungsbericht mit Kostenberechnung zum Bauentwurf vom 28. Febr. 2003 (Projekt 10145) der Beratenden Ingenieure GmbH Dippold & Gerold , Sembdnerstrasse 7, 82110 Germering, ist Bestandteil dieser Satzung.

Vom Gesamtaufwand in Höhe von 8.869.000,00 Euro hat die Gemeinde Gaißach aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Tölz vom 17.8./19.10.1973 und der Mit-

teilung der Stadt Bad Tölz vom 06.05.2003 einen Anteil von 688.000,00 Euro zu übernehmen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Verbesserungsmaßnahmen der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht endgültig fest. Es wird daher gem. Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen.

(2) Der beitragsfähige Gesamtaufwand wird zu 100 v. H. über die Summe der Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird wie folgt fällig:

1. Rate: 50 % innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides
 2. Rate: 50 % am 01. September 2005
- Abrechnung nach Abschluss der Maßnahme.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaißach, den 03. November 2004
Gemeinde Gaißach

Trischberger
1. Bürgermeister

Dieser Erläuterungsbericht mit Kostenberechnung zum Bauentwurf vom 28. Febr. 2003 (Projekt 10145) der Beratenden Ingenieure GmbH Dippold & Gerold, Sembdnerstrasse 7, 82110 Germering, ist Bestandteil der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gaißach vom 03. November 2004

Gaißach, den 03. November 2004

Trischberger
1. Bürgermeister